



Stadt Elsterberg

Amtsblatt der Stadt Elsterberg

Donnerstag, 26.01.2024/Ausgabe 4/Jahrgang1

Inhaltsverzeichnis

Bekanntmachung der Wahl zum Stadtrat und zu den
Ortschaftsräten am 9. Juni 2024

Seite 2-4

Impressum

Seite 5

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Elsterberg

Bekanntmachung der Wahl zum Stadtrat und zu den Ortschaftsräten am 9. Juni 2024

1. Am 9. Juni 2024 findet die Wahl zum Stadtrat und zu den Ortschaftsräten in der Stadt Elsterberg statt.

Zu wählen sind:

	Anzahl der zu wählenden Räte	Höchstzahl der Bewerber je Wahlvorschlag	Mindestzahl Unterstützungsunterschriften
Stadtrat	16	24	40
Ortschaftsrat Coschütz	4	6	10
Ortschaftsrat Cunsdorf	3	5	10
Ortschaftsrat Görschnitz	3	5	10
Ortschaftsrat Kleingera	3	5	10
Ortschaftsrat Losa	3	5	10
Ortschaftsrat Noßwitz	3	5	10
Ortschaftsrat Scholas	3	5	10

2. Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen

- 2.1. Es ergeht hiermit die Aufforderung, Wahlvorschläge für diese Wahlen frühestens am Tag nach dieser Bekanntmachung und spätestens am **4. April 2024 bis 18.00 Uhr** bei dem Vorsitzenden des Stadtwahlausschusses zu den allgemeinen Öffnungszeiten schriftlich einzureichen.

Anschrift: Stadtverwaltung Elsterberg
Zimmer 3
Marktplatz 1
07985 Elsterberg

Öffnungszeiten: Montag 9.00 Uhr – 12.00 Uhr
Dienstag 9.00 Uhr – 12.00 Uhr und 13.00 Uhr -16.30 Uhr
Mittwoch geschlossen
Donnerstag 9.00 Uhr – 12.00 Uhr und 13.00 Uhr -18.00 Uhr
Freitag 9.00 Uhr – 12.00 Uhr

- 2.2. Wahlvorschläge können von Parteien und Wählervereinigungen eingereicht werden.

3. Inhalt und Form der Wahlvorschläge

- 3.1. Die Wahlvorschläge sind unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften aufzustellen.

Wählbar zum Stadtrat sind Bürger der Stadt Elsterberg.

Bürger der Stadt ist jeder Deutsche im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes und jeder Staatsangehörige eines anderen Mitgliedsstaates der Europäischen Union, der am Wahltag das achtzehnte Lebensjahr vollendet hat und seit mindestens drei Monaten in der Stadt Elsterberg wohnt.

Wählbar zum Ortschaftsrat sind die Bürger der Stadt Elsterberg, die seit mindestens drei Monaten in der Ortschaft wohnen.

Die Wahlvorschläge müssen den Bestimmungen über Inhalt und Form der

Wahlvorschläge der §§ 6a bis 6c sowie 6e Kommunalwahlgesetz (KomWG) und § 16 Sächsische Kommunalwahlordnung (SächsKomWO) entsprechen; die im § 16 Abs. 3 SächsKomWO genannten Unterlagen sind den Wahlvorschlägen beizufügen.

Sich für den Stadt-/Ortschaftsrat bewerbende Unionsbürger haben bis zum Ende der Einreichungsfrist gegenüber dem Vorsitzenden des Stadtwahlausschusses zusätzlich an Eides Statt zu versichern, dass sie im Herkunftsmitgliedstaat die Wählbarkeit nicht verloren haben (§ 6a Abs. 3 KomWG).

Sofern sie nach § 26 des Bundesmeldegesetzes von der Meldepflicht befreit sind, haben sie ferner an Eides Statt zu versichern, seit wann sie in der Stadt eine Wohnung, bei mehreren Wohnungen in der Bundesrepublik Deutschland die Hauptwohnung haben. Bei mehreren Wohnungen in der Bundesrepublik sind deren Anschriften anzugeben.

3.2. Vordrucke für Wahlvorschläge, Niederschriften über Bewerberaufstellungen und Zustimmungserklärungen sind bei der

Stadtverwaltung Elsterberg
Zimmer 3
Marktplatz 1
07985 Elsterberg

während der allgemeinen Öffnungszeiten erhältlich.

4. Hinweise auf Bestimmungen zu Unterstützungsunterschriften

4.1. Jeder Wahlvorschlag einer Partei oder Wählervereinigung muss entsprechend der unter 1. angegebenen Mindestzahl von zum Zeitpunkt der Unterzeichnung des Wahlvorschlages Wahlberechtigten, die keine Bewerber des Wahlvorschlages sind, unterstützt werden (Unterstützungsunterschriften).

Ein Wahlberechtigter kann nicht mehrere Wahlvorschläge für dieselbe Wahl unterstützen.

4.2. Die Unterstützungsunterschriften können nach Einreichung des Wahlvorschlages bei der

Stadtverwaltung Elsterberg
Zimmer 3
Marktplatz 1
07985 Elsterberg

während der allgemeinen Öffnungszeiten bis zum Ende der Einreichungsfrist für Wahlvorschläge gem. Pkt. 2.1. geleistet werden. Die Wahlberechtigten haben sich auf Verlangen auszuweisen.

Wahlberechtigte, die infolge Krankheit oder ihres körperlichen Zustandes gehindert sind, die Verwaltung aufzusuchen, können die Unterzeichnung durch Erklärung vor einem Beauftragten der Verwaltung ersetzen. Sie haben dies bei dem Vorsitzenden des Stadtwahlausschusses spätestens am siebten Tag vor Ablauf der Einreichungsfrist für Wahlvorschläge (28. März 2024) schriftlich zu beantragen; dabei sind die Hinderungsgründe glaubhaft zu machen.

4.3. Für die Stadtratswahl bedarf der Wahlvorschlag einer Partei oder mitgliederschaftlich organisierten Wählervereinigung, die aufgrund eigenen Wahlvorschlages

- im Sächsischen Landtag vertreten ist oder
- seit der letzten Wahl im Stadtrat der Stadt Elsterberg vertreten ist

jedoch keiner Unterstützungsunterschriften.

Dies gilt entsprechend für den Wahlvorschlag einer nicht mitgliederschaftlich organisierten Wählervereinigung, wenn er von der Mehrheit der für die Wählervereinigung Gewählten, die dem Stadtrat zum Zeitpunkt der Einreichung angehören unterschrieben ist.

- 4.4. Die Regelung gemäß 4.3. gilt entsprechend für die Ortschaftsratswahl.
Darüber hinaus bedarf bei der Ortschaftsratswahl auch ein Wahlvorschlag einer Partei oder Wählervereinigung, die aufgrund eigenen Wahlvorschlags seit der letzten regelmäßigen Wahl im Ortschaftsrat vertreten ist, keiner Unterstützungsunterschriften.
5. Am 9. Juni 2024 findet ebenfalls die Wahl zum Europäischen Parlament statt. Die Wahlen werden nach § 57 Abs. 2 KomWG mit der Kommunalwahl organisatorisch verbunden.

Informationen zum Datenschutz bei der Aufstellung von Wahlvorschlägen

Indem die Wahlbewerberinnen/Wahlbewerber im Rahmen der Aufstellungsversammlung der Versammlungsleiterin/dem Versammlungsleiter die für die Erstellung des Wahlvorschlags (Anlage 16 zur Sächsischen Kommunalwahlordnung) notwendigen personenbezogenen Daten mitteilen, die Zustimmungserklärung (Anlage 17 zur Sächsischen Kommunalwahlordnung) und – soweit sie Bürgerinnen/Bürger anderer Mitgliedsstaaten der Europäischen Union sind – eine Versicherung an Eides statt gemäß § 6a Absatz 3 des Kommunalwahlgesetzes abgeben, entstehen für die den Wahlvorschlag aufstellende Partei bzw. Wählervereinigung aktive datenschutzrechtliche Hinweispflichten nach Artikel 13 der Datenschutz-Grundverordnung. Es wird empfohlen, der Wahlbewerberin/dem Wahlbewerber im Rahmen der Aufstellungsversammlung ein standardisiertes Merkblatt entsprechend dem Musterformular 1 unter <https://www.datenschutz.sachsen.de/informationspflichten-4155.html? cp=%7B%7D>

auszuhändigen. Dabei ist darauf hinzuweisen, dass die Zustimmungserklärung trotz einer eventuellen datenschutzrechtlichen Geltendmachung der Berichtigung und Löschung materiell-rechtlich weiter gültig bleibt (§ 6a Absatz 2 Satz 2 Kommunalwahlgesetz).

Elsterberg, 26.01.2024


Bürgermeister
Axel Markert



Stadt Elsterberg

Die im Amtsblatt enthaltenen Bekanntmachungen sind ohne Unterschrift gültig.

Das elektronische Amtsblatt der Stadt Elsterberg kann auch in gedruckter Form im Rathaus der Stadt Elsterberg, Marktplatz 1, 07985 Elsterberg, Zimmer 2 eingesehen und gegen Freiumschlag angefordert werden.

Impressum

Herausgeber: Stadt Elsterberg, Bürgermeister Axel Markert, Marktplatz 1, 07985 Elsterberg

Redaktion: Stadtverwaltung Elsterberg, Katrin Götz-Krieglstein, Marktplatz 1, 07985 Elsterberg, Tel.: 036621 8810, E-Mail: redaktion@elsterberg.de

Verantwortlich für die amtlichen Mitteilungen der Stadt Elsterberg: Bürgermeister Axel Markert